



GEMEINDE JONEN

**Friedhof und-
Bestattungsreglement**

der Gemeinde Jonen

gültig ab 1. Januar 1992

mit Teilrevision vom 8. November 2004

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Ausführende Organe	4
	II. BESTATTUNGSVERFAHREN	
Art. 4	Anmeldung des Todesfalles	4
Art. 5	Leichenschau	5
Art. 6	Bestattungszeiten	5
Art. 7	Anordnung der Bestattung	5
Art. 8	Einsargen, Transport	5
Art. 9	Aufbahrung	6
Art. 10	Ort der Bestattung	5
Art. 11	Ausnahmebewilligung	6
Art. 12	Kostentragung	6
Art. 13	Kremation	6
Art. 14	Würdige Bestattung	6
Art. 15	Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan	7
Art. 16	Allgemeines Verhalten	7
	III. GRABSTÄTTEN	
	A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 17	Beisetzungsmöglichkeiten	7
Art. 18	Zusätzliche Urnenbeisetzung	8
Art. 19	Ruhezeit, Exhumation	8
Art. 20	Aufhebung der Grabfelder	8
	B) REIHENGRÄBER	
Art. 21	Grabmasse	9
	C) GRABZEICHEN	
Art. 22	Allgemeine Grundsätze	9
	a) Material und Gestaltung, Werkstoffe	
	b) Bearbeitung	
	c) Form und Gestaltung	
Art. 23	Bewilligung für Aufstellung	10
Art. 24	Masse und Standort	10
Art. 25	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	10
Art. 26	Unterhaltungspflicht	11
	D) GRABEINFASSUNGEN / EINHEITLICHE BEGRÜNUNG	
Art. 27	a) Einfassungen	11
	b) Einheitliche Begrünung	
Art. 28	Kosten	11
	E) GRABBEPFLANZUNG	
Art. 29	Allgemeines	11
Art. 30	Freie Pflanzfläche	11
Art. 31	Vernachlässigung des Unterhaltes	11
Art. 32	Abfall, leere Gefäße	12

	IV. GEBÜHREN	
Art. 33	Verwendung	12
	V. HAFTUNG, STRAFBESTIMMUNGEN	
Art. 34	Haftung	12
Art. 35	Schadenersatz	12
Art. 36	Strafbestimmungen	12
	VI. ÜBERGANGS-, VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 37	Übergangsbestimmungen	12
Art. 38	Vollzug	12
Art. 39	Abänderungen	13
Art. 40	Inkraftsetzung	13
	ANHANG	
	1. Bestattungskosten	14
	2. Grabzeichen Erdbestattung	15
	3. Grabzeichen Urnengräber	16
	4. Zeichnungen	
	- Grabgestaltung Erdbestattung	17
	- Grabzeichen Erdbestattung	18
	- Liegesteine Erdbestattung	19
	- Grabgestaltung Urnengräber	20
	- Grabzeichen Urnengräber	21
	- Liegesteine Urnengräber	22

Friedhof und Bestattungsreglement der Gemeinde Jonen

vom 1. Januar 1992
und Teilrevision vom 8. November 2004

Die Einwohnergemeinde Jonen, gestützt auf § 61 des Kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 10. November 1987 und § 3 der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990, erlässt das folgende Friedhof- und Bestattungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Reglement regelt die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage Jonen sowie das gesamte Bestattungsverfahren in der Gemeinde.

Art. 2

Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Ausführende Organe

Die Aufsicht, Pflege und Unterhalt des Friedhofes obliegt dem Friedhofgärtner und dem Bestattungshelfer. Deren Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

II. Bestattungsverfahren

Art. 4

Anmeldung des Todesfalles

¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen zu melden.

² Anzeigepflichtig ist ein Familienmitglied oder die sonstigen Angehörigen der verstorbenen Personen, oder, sofern keine solchen vorhanden sind, der Hauseigentümer oder jede Person, die aus der eigenen Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

³ Wer Kenntnis vom Tode einer unbekanntem Person erhält oder den Leichnam einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde (Bezirksamt) Anzeige zu erstatten.

Art. 5

Leichenschau

Bei jeder verstorbenen Person und jedem aufgefundenem Leichnam ist eine Leichenschau vorzunehmen. Diese besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen und ist durch einen Arzt, oder, wenn ein solcher fehlt, durch den Bezirksarzt vorzunehmen. Wenn der Bezirksarzt verhindert ist, kann er die Leichenschau einem anderen Arzt übertragen.

Art. 6

Bestattungszeiten

Die Angehörigen setzen mit dem zuständigen Pfarramt und der Gemeindekanzlei die Zeit der Bestattung fest.

Art. 7

Anordnung der Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Die Gemeindekanzlei kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes Ausnahmen bewilligen.

² Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn das Zivilstandsamt des Sterbeortes im Besitze der Todesbescheinigung des Leichenschauers ist und wenn der Tod ins Zivilstandsregister eingetragen und die Leiche zur Bestattung freigegeben ist.

Art. 8

Einsargen, Transport

¹ Für das Einsargen des Leichnams sind die Angehörigen besorgt. Nach Feststellung des Todes ist in der Regel der Leichnam auf eigene Kosten in das Friedhofgebäude zu überführen. Eine Aufbahrung zu Hause erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.

² Für den Transport zum Friedhofgebäude ist ein zugelassener Leichenwagen zu benützen.

Art. 9

Aufbahrung

Der Leichnam kann im Einvernehmen mit der Verwaltung des Friedhofgebäudes von den Angehörigen aufgesucht werden, sofern kein besonderer Grund dies verbietet.

	Art. 10
Ort der Bestattung	<p>¹ Alle Verstorbenen, welche in Jonen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof Jonen beigesetzt.</p> <p>² Eine Ausnahme erfolgt nur, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde vorliegt.</p>
	Art. 11
Ausnahmebewilligung	Bestattungen von Personen, auf die Art. 10 nicht zutrifft, namentlich ehemalige Einwohner oder weggezogene Ortsbürger, können auf Gesuch hin vom Gemeinderat Jonen bewilligt werden. Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und werden im Anhang dieses Reglementes festgelegt.
	Art. 12
Kostentragung	<p>Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die allfällige amtliche Bekanntmachung und die Dienstleistungen der Gemeindekanzlei – die Aufbahrung im Friedhofgebäude (die Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen) – die Beisetzung des Leichnams oder der Urne – das Umranden eines Einzel-Grabes mit immergrüner Dauerpflanzung sowie die Trittplatten – die Kosten für das Öffnen, Einfüllen und Herrichten des Grabes <p>Alle anderen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>
	Art. 13
Kremation	<p>¹ Die Gemeindekanzlei setzt die Kremation im Einvernehmen mit dem Krematorium fest und nimmt mit den Angehörigen die notwendige Anmeldung vor.</p> <p>² Die Kosten der Kremation, einschliesslich Transport, gehen zu Lasten der Angehörigen.</p>
	Art. 14
Würdige Bestattung	Der Gemeinderat stellt eine würdige Bestattung sicher, sofern nicht eine Glaubensgemeinschaft dafür besorgt ist.

Art. 15

Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan Die Gemeindekanzlei Jonen führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

Art. 16

Allgemeines Verhalten Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Insbesondere sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, die nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt des Friedhofes stehen
- das Mitführen von Hunden und anderen Tieren
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

Beisetzungs-möglichkeiten Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

a) **Erdbestattungsbezirk**

Reihengrab für Erdbestattungen (Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr)

b) **Urnengrabbezirk**

Reihengrab für Urnen (Erwachsene und Kinder jeden Alters). Erdbestattungen von Kindern bis zum erfüllten 8. Lebensjahr erfolgen im Urnengrabbezirk. Bestattungen von Totgeburten sind jenen der Kinder gleichgestellt und sind sowohl im Urnengrab- als auch im Gemeinschaftsgrabbezirk möglich.

c) **Gemeinschaftsgrab**

Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein Gemeinschaftsgrabmal. Auf dieses Grabfeld werden nur Urnen aus Holz beige (keine Asche offen). Die Beisetzung der Urnen erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

Auf den individuellen Grabschmuck wird verzichtet. Frische Blumen oder Arrangements und Kerzen sollen an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

Der Name des Verstorbenen wird auf der dafür vorgesehenen

Schriftplatte verzeichnet. Die Eintragung erfolgt durch die Gemeinde, welche die Kosten den Angehörigen weiterverrechnet.

Art. 18

**Zusätzliche
Urnenbeisetzung**

¹ Auf Wunsch kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

² Grundsätzlich sollen in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Grabruhe keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grab beisetzen zu können.

Art. 19

**Ruhezeit,
Exhumation**

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungs- sowie für Urnengräber mindestens 25 Jahre. Die Gräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden. Vorbehalten sind amtlich oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Art. 20

**Aufhebung der
Grabfelder**

Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt unter Ansetzung einer angemessenen Frist (in der Regel drei Monate) zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Gemeinde über verbliebene Gegenstände, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht. Die Asche aus Urnengräbern wird soweit notwendig im Gemeinschaftsgrab beigesetzt, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen.

Grabräumungen erfolgen in der Regel nur bei Platzbedarf. Ansonsten werden Grabsteine im Interesse der Dorfgeschichte und auf Wunsch der Angehörigen bis auf Weiteres belassen. Werden solche Gräber nicht durch die Angehörigen weiter betreut, werden sie auf Kosten der Gemeinde mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke versehen.

Der Entscheid über die zeitliche Räumung von Grabfeldern liegt in jedem Fall beim Gemeinderat.

B. Reihengräber

Art. 21

Grabmasse

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden.

Es gelten folgende Masse:

	Länge inkl. Weg (in m)	Breite (in m)	Tiefe (in m)
a) Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr	2.40	0.90	1.50
b) Urnengräber	1.80	0.70	0.80
c) Kindergräber (Erdbestattung, bis 8. Lebensjahr)	1.80	0.70	1.20

C. Grabzeichen

Art. 22

Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

a) Material und Gestaltung, Werkstoffe

Empfohlen werden:

- Naturstein, Schmiedeisen und Bronze.
- Von den Natursteinen sind folgende Steinarten erwünscht: Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.
- Andere Materialien dürfen ausnahmsweise verwendet werden, sofern sie auch künstlerisch gestaltet sind.

b) Bearbeitung

- Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich, materialgerecht bearbeitet sein.
- Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen, sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet (Steinflächen dürfen nicht glänzen).
- Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

c) Form und Gestaltung

- Die Grabzeichen sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonders Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Steine mit stark unregelmässigen Umrisssformen sowie mit eingeschweiften Kopf- und Seitenpartien sind unzulässig.
- Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.
- Unzulässig sind: Unpassende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.
Zulässig sind: Bronze- und andere geeignete Metallschriften auf Hartgestein.
- Unbearbeitete Felssteine sowie Findlinge sind nicht gestattet.
- Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 23

Bewilligung für die Aufstellung

Entwürfe für die Grabzeichen und Grabmaländerungen sind vom Ersteller dem Gemeinderat zum Entscheid vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung im Doppel, Massstab 1:10, mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 24

Masse und Standort

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Anordnung innerhalb der Grabflächen sind aus den Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich. Ausnahmewilligungen können vom Gemeinderat erteilt werden.

Art. 25

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹ Grabzeichen auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 6 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens 3 Monate danach, gesetzt werden.

² Alle Grabzeichen müssen auf einen Betonsockel gestellt werden, welcher nicht sichtbar sein darf.

³ Liegende Platten oder Steine sind mit höchstens fünf Prozent Gefälle zu verlegen.

Art. 26

Unterhaltungspflicht Die Grabzeichen und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Kommen die Angehörigen ihrer Unterhaltungspflicht nicht nach, kann der Gemeinderat auf ihre Kosten die Ersatzvornahme anordnen.

D. Grabeinfassungen / Einheitliche Begrünung

Art. 27

- a) Einfassungen** Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.
- b) Einheitliche Begrünung** Alle Gräber werden vom Friedhofgärtner mit einer niedrigen, immergrünen Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Art. 28

Kosten Die Kosten der Pflanzenumrandung, d. h. die einheitliche Begrünung, geht zu Lasten der Gemeinde.

E. Grabbepflanzung

Art. 29

Allgemeines Die Bepflanzung der freien Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume und gross werdende Sträucher). Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Kommen die Angehörigen dieser Arbeit nicht nach, kann der Gemeinderat auf ihre Kosten die Ersatzvornahme anordnen.

Art. 30

Freie Pflanzfläche Die Fläche für die freie Bepflanzung innerhalb der Einfassung ist aus dem Anhang zum Friedhofreglement ersichtlich. Sie darf nicht verändert werden.

Art. 31

Vernachlässigung des Unterhalts Gräber innerhalb der gesetzlichen Ruhezeit von 25 Jahren (Art. 19), die von den Angehörigen trotz behördlicher Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, können vom Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke versehen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 20.

Art. 32

Abfall, leere Gefässe Welche Kränze, Blumen usw. gehören in die aufgestellten Abfall-Behälter. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Die Gräber dürfen nicht durch leere Blumengefässe verunstaltet werden.

IV. Gebühren

Art. 33

Verwendung Aus den Einnahmen, welche durch Bezug von Gebühren gemäss Anhang sich ergeben, werden vorab die allgemeinen Kosten der Grabunterhaltsverpflichtung der Gemeinde bestritten. Die Mehrausgaben sind von der Gemeinde zu übernehmen.

V. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 34

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

Art. 35

Schadenersatz Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten die Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 36

Strafbestimmungen Verstösse gegen diese Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung auf Grund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

VI. Übergangs-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Übergangsbestimmungen Dieses Reglement gilt für alle bestehenden Grabfelder, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Grabgestaltung und Grabmäler.

Art. 38

Vollzug Die mit dem Vollzug dieses Reglementes und dem Unterhalt des Friedhofes beauftragten Personen sorgen für Ruhe und Ordnung auf

dem Friedhofgelände. Wer Ärger erregt oder sonstwie unangenehm auffällt, kann weggewiesen werden. Die Verzeigung an den Gemeinderat bleibt vorbehalten.

Art. 39

Abänderungen

Für Abänderungen dieses Reglementes ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Art. 40

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 1992 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 29. November 1985.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juli 1991.

Die Teilrevision wurde von der Gemeindeversammlung am 8. November 2004 beschlossen und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES JONEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Markus Fischer

Arnold Huber

A n h a n g zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Bestattungskosten

1. Einwohner von Jonen

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für:

- die verstorbenen Einwohner
- die Söhne und Töchter, welche nicht länger als 2 Jahre ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und deren Eltern in Jonen wohnhaft sind.

2. Einwohner von Jonen, welche ausserhalb der Gemeinde bestattet werden:

Gemeindebeitrag Fr. 200.–

3. Auswärts wohnende Bürger von Jonen

(Gebühren für Einzelgrab und Bestattungskosten)

Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr Fr. 900.–

Kinder bis 8. Lebensjahr Fr. 400.–

Urnengrab Fr. 300.–

Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab Fr. 200.–

Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab Fr. 800.–

4. Personen ohne Wohnsitz in und ohne Bürgerrecht von Jonen

Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr Fr. 1 200.–

Kinder bis 8. Lebensjahr Fr. 500.–

Urnengrab Fr. 600.–

Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab Fr. 350.–

Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab Fr. 1 200.–

5. Wird die Bepflanzung der Grabflächen der Gemeinde übertragen, betragen die Grabunterhaltskosten für 25 Jahre für (Tarifstand: November 2004):

a) Erdbestattung Fr. 4 650.–

b) Urnengräber Fr. 3 800.–

Die Bepflanzung durch den Friedhofgärtner erfolgt zwei Mal pro Jahr, in der Regel im April und November.

6. Der Gemeinderat ist ermächtigt, alle Gebühren und Kosten jederzeit den veränderten, teuerungsbedingten Verhältnissen anzupassen.

Grabzeichen Erdbestattung (Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr)

Stehende Steine

Höhe 80 – 110 cm (115 cm)
Breite 35 – 50 cm
Stärke 12 – 18 cm

Stelen

Höhe 115 cm
Breite 25 – 30 cm
Stärke 25 – 30 cm

Kreuze

Höhe 80 – 115 cm
Breite 35 – 50 cm

Liegesteine

45/60 cm
40/50 cm
Stärke 6 – 20 cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte verlegt werden (Grösse max. 0.04 m²).

Grabzeichen Urnengräber (Erwachsene und Kinder [Urnen-/ Erdbestattung] bis 8. Lebensjahr)

Stehende Steine

Höhe 70 – 90 cm (95 cm)
Breite 30 – 40 cm
Stärke 12 – 18 cm

Stelen

Höhe 95 cm
Breite 20 – 30 cm
Stärke 20 – 25 cm

Kreuze

Höhe 70 – 95 cm
Breite 30 – 40 cm

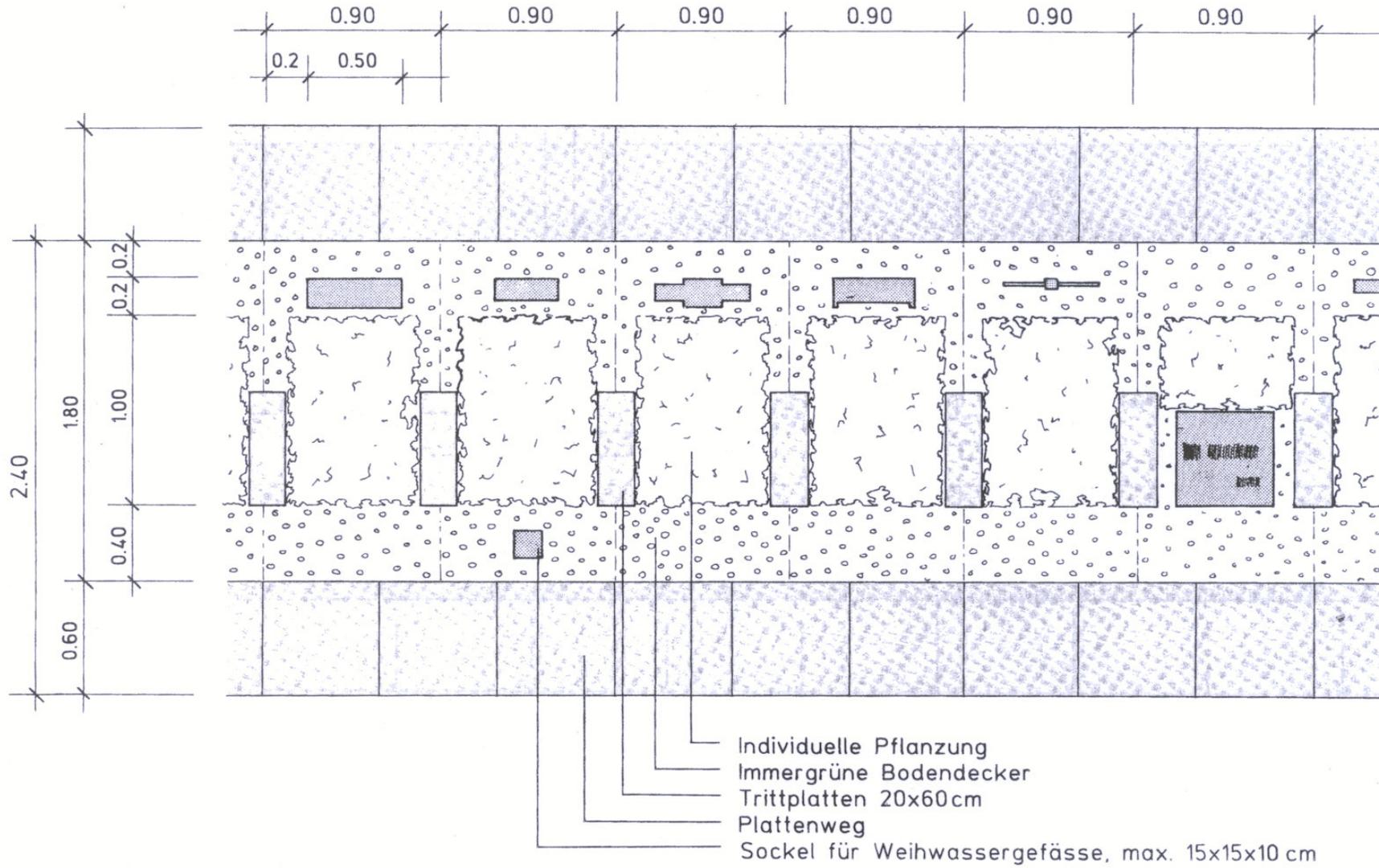
Liegesteine

40/50 cm
40/40 cm
Stärke 6 – 20 cm

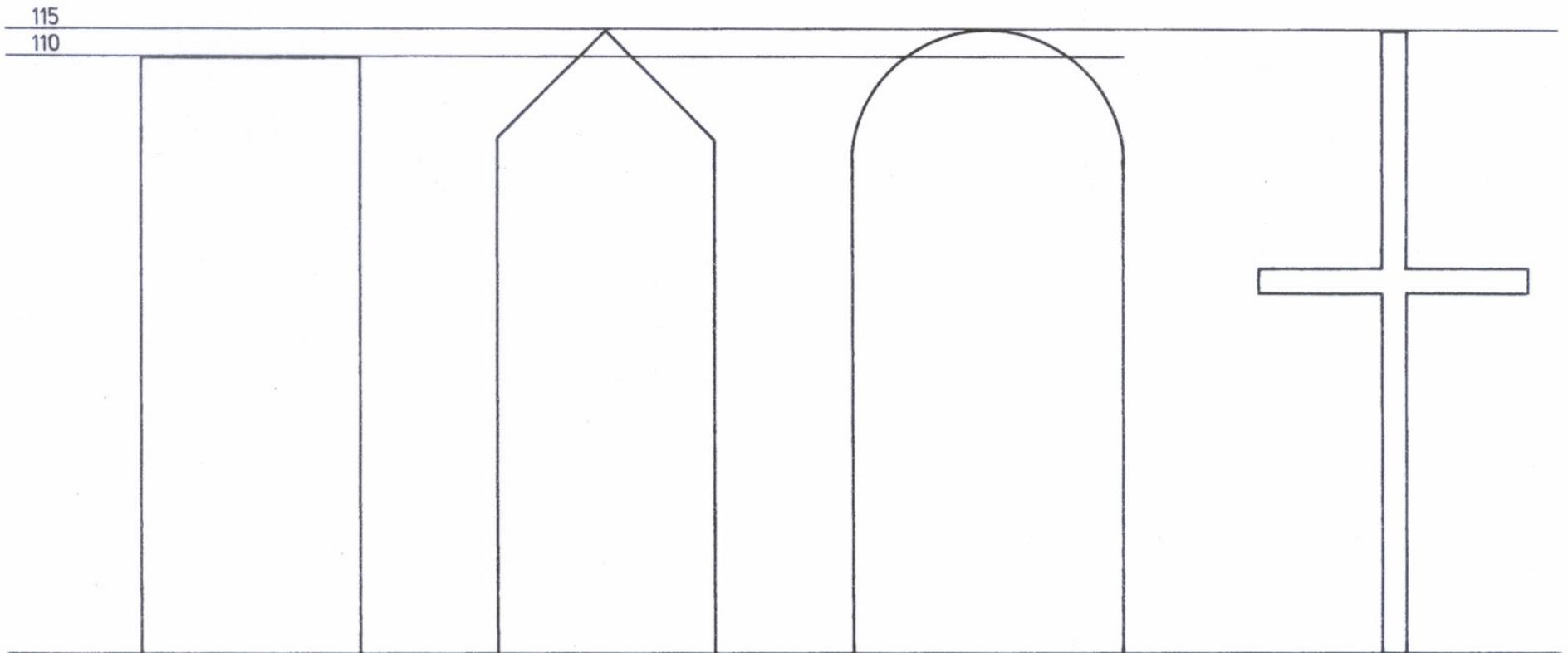
Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte verlegt werden (Grösse max. 0.04 m²).

6 Zeichnungen im Anhang

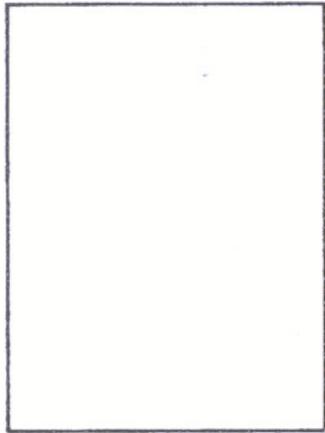
Grabgestaltung Erdbestattung



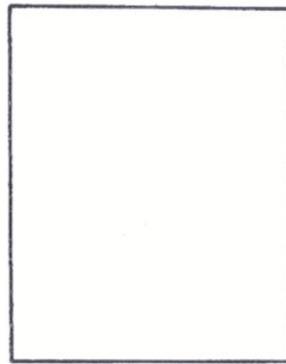
Grabzeichen Erdbestattung (Erwachsene und Kinder ab 9. Lebensjahr)



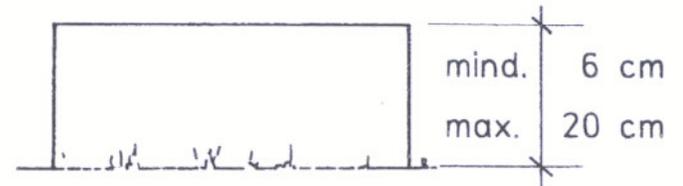
Liegesteine Erdbestattung



Variante 1
45/60 cm

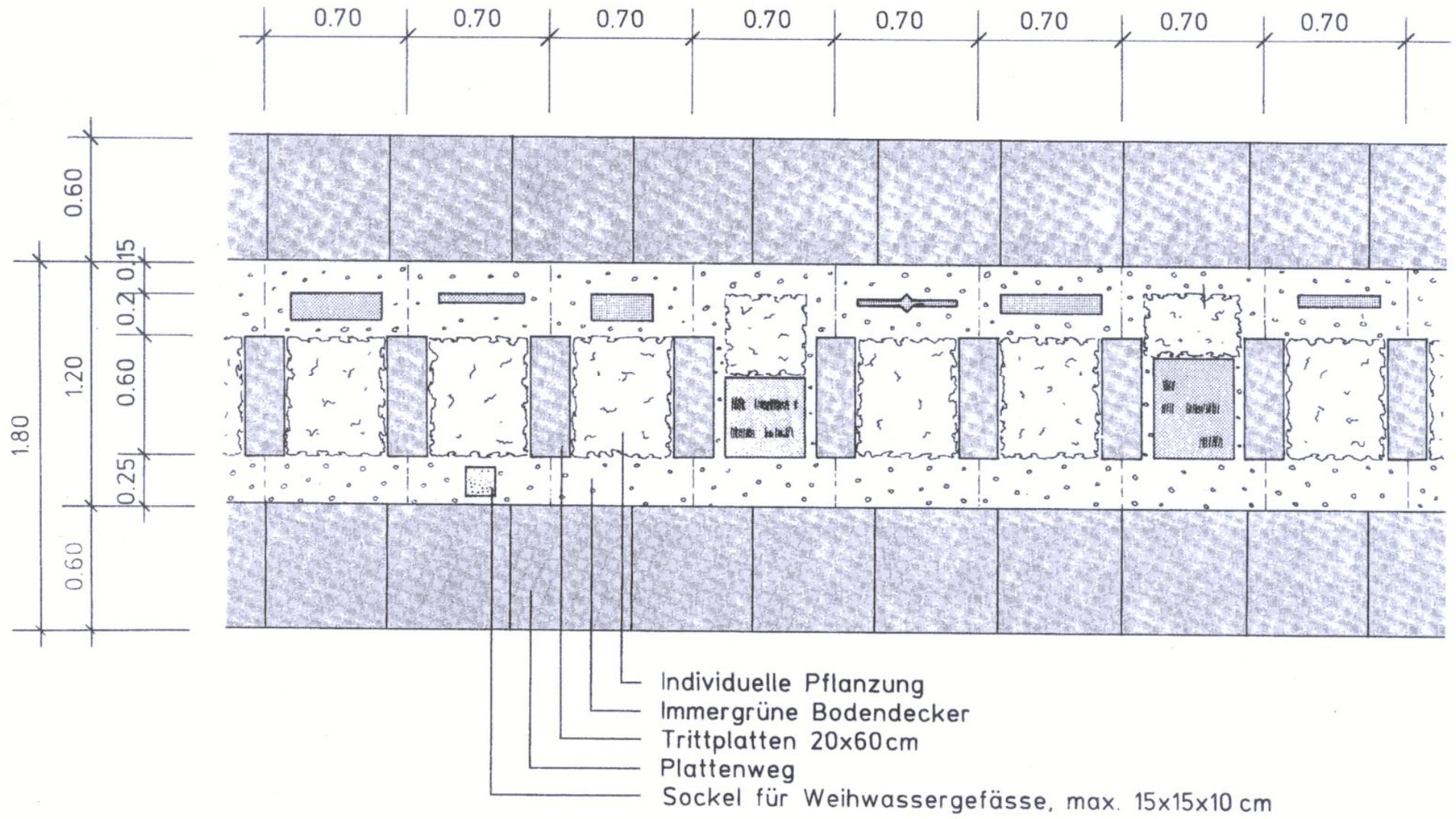


Variante 2
40/50 cm

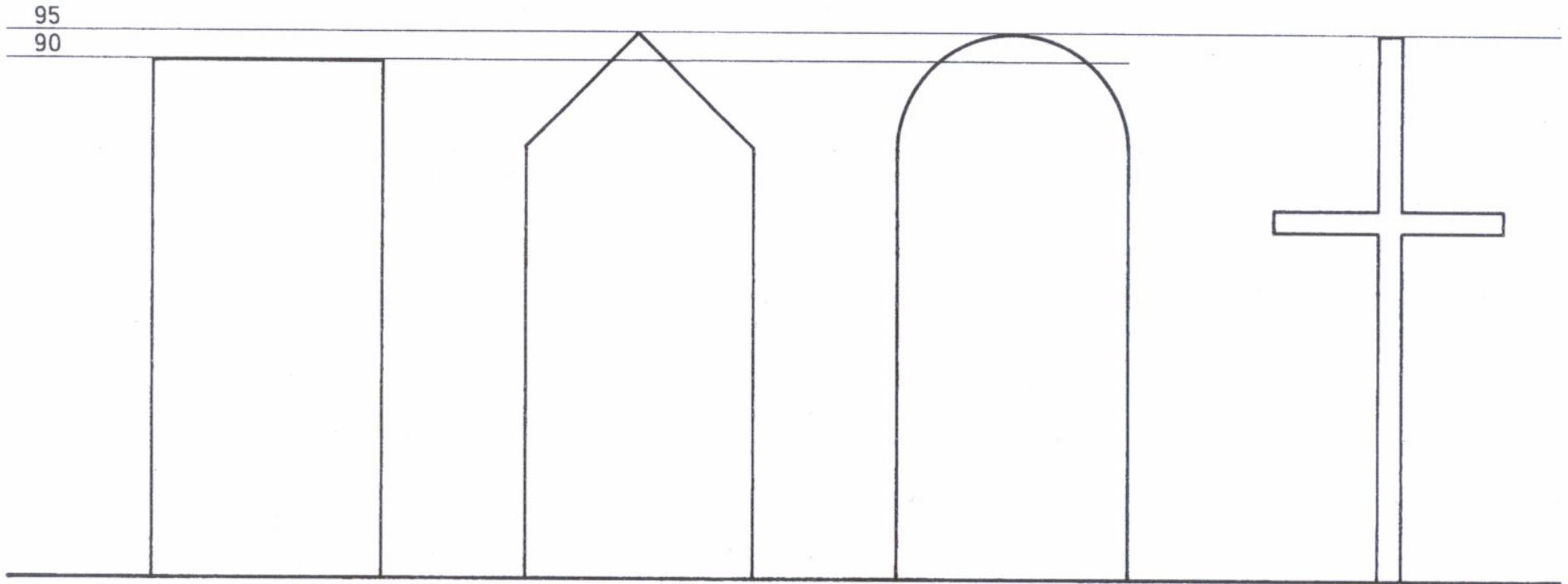


max. Gefälle der Platte 5%

Grabgestaltung Urnengräber



Grabzeichen Urnengräber (Erwachsene und Kinder (Urnen-/Erdbestattung) bis 8. Lebensjahr)



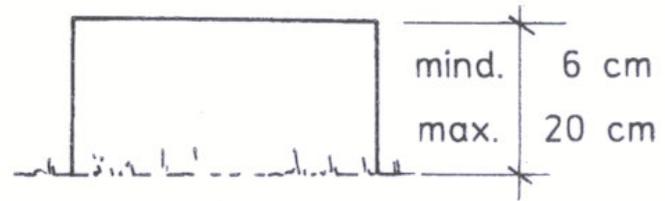
Liegesteine Urnengräber



Variante 1
40/50 cm



Variante 2
40/40 cm



max. Gefälle der Platte 5%